

## Düngung

- Bei der Düngbedarfsermittlung sind die Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung zwingend zu beachten.
- Die Düngung sollte anhand der Düngbedarfs- werte und der Bodenuntersuchungsergebnisse vorgenommen werden. Ist der Boden ausrei- chend mit P, K und Mg versorgt (Stufe C), ist ledig- lich die Abfuhr zu düngen.
- Der N-Bedarfswert beträgt 160 kg N/ha bei ei- ner Ertragsersparnis von 10 t TM/ha.
- Nährstoffentzüge können im Rahmen der Fruchtfolgedüngung ergänzt werden.
- Bei einem Ertrag von 10 t TM/ha liegen in Thü- ringen folgende Nährstoffentzüge vor:  
 $P_2O_5 = 70 \text{ kg/ha}$   
 $K_2O = 200 \text{ bis } 300 \text{ kg/ha}$   
 $CaO = 150 \text{ bis } 250 \text{ kg/ha}$   
 $MgO = 40 \text{ bis } 60 \text{ kg/ha}$

## Ernte

- Die Entwicklungszeit zwischen Feldaufgang und Ernte beträgt zwischen 90 und 150 Tage.
- Der Erntetermin für die Fasergewinnung liegt in der Zeit von Vollblüte bis Blühende.
- Die Ernte kann entweder mit einem einfachen Doppelmessermähbalken erfolgen, wobei infolge der langen Hanfstängel (2 bis 3 m) Schwierigkeiten beim Wenden und Aufnehmen des Schwades auftreten können, mit einem Stufenmähwerk, der Hemp-Flax-Erntetechnik oder mit dem Hanfvollernter der Fa. Deutz-Fahr, der das Schneiden und Einkürzen des Stroh- und die Bergung der Hanfkörner in einem Arbeitsschritt ermöglicht.
- Zur Erreichung der Tauröste ist eine Feldliege- zeit (mit mehrmaligem Wenden) von 2 bis 3 Wo- chen erforderlich.
- Der Feuchtegehalt des Stroh- sollte bei der Ein- lagerung ca. 15 % betragen.

## Erträge

- Die aktuell geprüften Hanfsorten erreichten unter Thüringer Standortbedingungen im Mittel der Jah- re und Standorte Röststroherträge von ca. 10 t/ha.
- Bei Kombinationsnutzung sind 0,5 bis 1 t/ha Kör- ner und 4 bis 5 t TM/ha Stroh realisierbar.
- Bei Fasergehalten um 20 % ergeben sich damit Fa- sererträge von ca. 20 dt/ha.

## Vermarktung

- Hanf hat einen hohen Transportwiderstand, der in etwa mit Getreidestroh zu vergleichen ist.
- Die Abnahme sollte vor einem Anbau geklärt sein. Die Bezahlung erfolgt in der Regel frei Verarbeiter.
- In den Abnahmeverträgen sollten Festlegungen zu folgenden Parametern enthalten sein:
  - Sorte,
  - Grün- oder Rösthanf,
  - max. Ballengewicht oder Pressdichte,
  - Verunreinigungsgrad,
  - Abnahmetermin, Trockenmassegehalt und Fa- sergehalt (angestrebtes Kriterium).
- Der Fasergehalt hat für den Landwirt insofern Be- deutung, dass bei der Röste auf dem Feld Massen- verluste auftreten, wodurch sich die zu vermark- tende Erntemenge reduziert.
- Der Faserertrag/ha als das eigentlich wichtige Kri- terium bleibt dabei weitgehend konstant.

Quelle: BLE

### Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Straße 98 | 07743 Jena

Kontakt: Corinna Ormerod

Telefon: +49 361 574047-104

Mail: corinna.ormerod@tllr.thueringen.de

Bildnachweis: C. Graf

Januar 2021

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

# ANBAUTELEGRAMM

## Hanf zur Fasernutzung (*Cannabis sativa* L.)



## Rechtsgrundlagen und administrative Hinweise

- Auf der Internetseite der BLE ([https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Nutzhanf/nutzhanf\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Nutzhanf/nutzhanf_node.html)) stehen aktuelle Informationen bereit.
- Maßgebend sind folgende Rechtsgrundlagen:
  - VO (EU) Nr. 1308/2013 vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung unterschiedlicher der Verordnungen
  - VO (EU) Nr. 1307/2013 vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 637/2008 und Nr. 73/2009 des Rates
  - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17.07.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und von Cross-Compliance
- Weiterhin stehen dort unter „Für Landwirte“ die aktuellen Anbauvorschriften und Anträge zur Verfügung:
  - Anlage 1: Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß § 24a BtMG
  - Anlage 2: Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf
  - Anlage 3: Meldung über den Beginn der Blüte für den Anbau von Nutzhanf gemäß § 28 Absatz 2 der InVeKoS – Verordnung
  - Anlage 4: Die für die Direktzahlungen in Betracht kommenden Hanfsorten
  - Anlage 5: Information zum Anbau von Nutzhanf gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
- Die vorgeschriebenen Termine und Anträge sind zwingend einzuhalten und unterliegen der Kontrolle der Behörde. Zuwiderhandeln und Verstöße werden geahndet.

## Vorgaben zur Ernte

Mit der Hanfernte darf frühestens begonnen werden, wenn der Anbauer ein entsprechendes Freigabeschreiben von der BLE erhalten hat oder die Kontrolle (Probenahme) tatsächlich durchgeführt wurde.

## Klimaansprüche

- Der Hanf ist einjährig und gedeiht optimal in gemäßigtem Klima. Zur Förderung der generativen Entwicklungsphase braucht er Kurztagsbedingungen.
- erforderliche Wärmesumme: 1 800 bis 2 000 °C
- günstige Keimtemperatur: 8 bis 10 °C
- Jungpflanzen vertragen leichten Nachtfrost von -3 bis -5 °C

## Bodenansprüche

- Hanf bevorzugt tiefgründige, humose und N-reiche Böden mit guter Wasserversorgung
- pH-Wert nicht unter 5,8 bis 6,0
- reagiert empfindlich auf Bodenverdichtungen und Staunässe

## Fruchtfolge

- Selbstverträglichkeit liegt vor, sollte aber nicht als Monokultur angebaut werden
- gute Vorfruchteigenschaften durch Unkrautunterdrückung und Gareförderung; kann aber durch Ausfallhanf in den Folgekulturen zum konkurrenzstarken Unkraut werden

## Bodenbearbeitung

- Herbstfurche
- feuchtigkeitsbewahrende Saatbettbereitung im Frühjahr
- feinkrümeliges und rückverfestigtes Saatbett

## Sortenwahl

- Es darf nur zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) von Sorten, deren THC-Gehalt nicht mehr als 0,2 % beträgt, verwendet werden.
- Bezüglich der Direktzahlungen sind nur Hanfsorten beihilfefähig die in der Anlage 4 auf der Internetseite der BLE aufgeführt werden.
- Die Einfuhr aus Drittländern ist gemäß Art. 176, Abs. 1 und Art. 189 der VO (EU) Nr. 1308/2013 vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse lizenzpflichtig. Nähere Informationen findet man auf der BLE-Internetseite unter dem Link: [Einfuhr von Hanf aus Drittländern](#).

## Aussaat

- Saatzeit: Mitte April bis Anfang Mai auf trockenem Boden
- Saatstärke: 250 keimfähige Körner/m<sup>2</sup> (TKG 13 bis 20 g)
- Reihenabstand: 13,5 bis 25 cm
- Saattiefe: 3 bis 4 cm
- Saattechnik: Drillsaat mit üblichen Drillmaschinen

## Pflanzenschutz

Über den aktuellen Zulassungsstand bzw. die Möglichkeiten der Erteilung von Genehmigungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 22(2) PflSchG informieren die zuständigen Pflanzenschutzstellen.

### *Unkräuter*

- durch schnelle Jugendentwicklung und rechtzeitige Bodenbedeckung keine Unkrautbekämpfung notwendig

### *Krankheiten und Schädlinge*

- in ungünstigen Jahren ist das Auftreten von *Sclerotinia sclerotiorum* möglich
- vor der Saat und während des Auflaufens auf Schnecken achten